

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan
der Gemeinde Borchlen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang

25. Mai 2011

Nr. 22 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

70/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über den Termin der Fischerprüfung der Unteren Fischereibehörde	2
71/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der geplanten Renaturierung der Jothe südliche Gesseln	3
72/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der geplanten Renaturierung der Alme in Büren-Ahden	4
73/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über einen Planfeststellungsbeschluss zur Abgrabung von Sand und Kies mit gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers in Sande	5

70/2011

Öffentliche Bekanntmachung

Für den Bereich der Unteren Fischereibehörde des Kreises Paderborn wird in der Zeit vom

07.11.2011 bis voraussichtlich 01.12.2011

die Fischerprüfung durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens bis zum 10.10.2011 bei der Kreisverwaltung Paderborn – Untere Fischereibehörde – Zi. 713, Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, einzureichen. Antragsvordrucke sind dort oder online unter www.kreis-paderborn.de erhältlich.

Die Prüfungsgebühr beträgt 65,00 € und ist nach Erhalt des Zulassungsbescheides zu überweisen.

Nähere Informationen erteilt die Untere Fischereibehörde unter der Tel.-Nr. (05251) 308-713 / 715.

Paderborn, 18.05.2011
Az. 32/32 41 23

**Der Landrat
des Kreises Paderborn
als Untere Fischereibehörde**

Im Auftrag

gez.

(Bühlbecker)

71/2011

Kreis Paderborn
Der Landrat
- Umweltamt -
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Paderborn, 16.05.2011

B e k a n n t m a c h u n g :

nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz, des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Paderborn beantragt die Genehmigung zur Renaturierung der Jothe südlich der Ortslage Gesseln.

Für diese Gewässerausbaumaßnahme beantragt die Stadt Paderborn die Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -). Der Landrat des Kreises Paderborn als Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung unterzogen und folgendes festgestellt.

Als Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung wird festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die zu betrachtenden Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen ergeben sich durch die beantragte Baumaßnahme keine negativen Auswirkungen, die nicht bei der weiteren Planung und durch Auflagen ausgeglichen werden können.

Gem. § 3 a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3 a, Satz 3, UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

72/2011

Kreis Paderborn
Der Landrat
- Umweltamt -
Aldegrevestr. 10 – 14
33102 Paderborn

Paderborn, 16.05.2011

Bekanntmachung

nach § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Wasserverband Obere Lippe beantragt die Genehmigung zur Renaturierung der Alme in Büren-Ahden.

Für diese Gewässerausbaumaßnahme beantragt der Wasserverband Obere Lippe die Genehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -).

Der Landrat des Kreises Paderborn als Genehmigungsbehörde hat das Projekt gem. § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einer Vorprüfung unterzogen und folgendes festgestellt:

Als Ergebnis dieser Untersuchung und Bewertung wird festgestellt, dass für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Für die zu betrachtenden Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen ergeben sich durch die beantragten Baumaßnahmen keine negativen Auswirkungen, die nicht bei der weiteren Planung und durch Auflagen ausgeglichen werden können.

Gem. § 3 a des UVPG wird diese Entscheidung hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist gem. § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

73/2011

Bekanntmachung

Antrag der Fa. Exakt Kies Aufbereitungs GmbH u. Co. KG, Alt Enginger Weg 60, 33106 Paderborn, vom 15.06.2010 – eingegangen am gleichen Tage-, ergänzt/überarbeitet durch Unterlagen vom 06.08.2010, auf Feststellung eines Planes zur Abgrabung von Sand und Kies mit gleichzeitiger Herstellung eines Gewässers auf den Grundstücken in der Gemarkung Sande, Flur 14, Flurstücke 26 teilw., 66, 209 tlw., 240 tlw., 241 tlw. sowie Gemarkung Sande, Flur 16, Flurstücke 72 tlw., 73 tlw., 236 tlw. und 254 tlw.

- Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses -

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landrats des Kreises Paderborn vom 20.05.2011 - Az.: 66 26 01 E 1/10 - ist der Plan für das im Betreff genannte Vorhaben gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden.

Der Fa. Exakt Kies Aufbereitungs GmbH u. Co. KG wurden Nebenbestimmungen auferlegt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes sowohl bei der

Stadtverwaltung Paderborn, Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Pontanusstr. 55, 33102 Paderborn, Zimmer 1.09 ,während der allgemeinen Dienststunden

montags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags und mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

als auch bei der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, Amt 66, Zimmer 807, während der allgemeinen Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,

in der Zeit vom **30.05.2011 bis einschließlich 14.06.2011** zu jedermanns Einsicht aus.

Der Beschluss wurde dem Vorhabensträger und den Betroffenen zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen).

Der Landrat des Kreises Paderborn
Umweltamt
- Az.: 66 26 01 E 1/10 -

Paderborn, 20.05.2011

Im Auftrag
gez.

Kasemann